

Anordnung Nr. 27*
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 25. April 1964

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 59 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Ausladen und Verladen, die Einlagerung und den Wagenaufenthalt sind die tarifmäßigen Gebühren und Wagenstandgeld* zu zahlen.“

(2) § 59 Abs. 5 erhält folgende Fußanmerkung:

„* Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) keine Anwendung findet.“

§ 2

(1) § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts — auch der Tarifnummer —, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung, der Gattung (vgl. § 56 Abs. 1 Buchst. d), der Anzahl der Achsen, des Ladegewichts oder der Lastgrenze, des Eigengewichts des verwendeten Wagens oder der Länge des Wagens über die Puffer gemessen (LüP), bei Abgabe einer unzutreffenden Erklärung im Frachtbrief, bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens oder Großbehälters oder bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anlage C durch den Absender sind außer dem etwaigen Frachtunterschied Frachtzuschläge nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten.“

(2) § 60 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens oder Großbehälters wird ein Frachtzuschlag bis zu 10,— DM je angefangene 100 kg des Gewichts, das die im § 59 Abs. 2 festgesetzten Belastungsgrenzen des Wagens oder das am Großbehälter angeschriebene Ladegewicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des Tarifs erhoben.“

§ 3

§ 65 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Aufenthalt, für den Lagergeld zu zahlen ist, beginnt mit dem Zeitpunkt der Feststellung und

endet mit dem Zeitpunkt der Beseitigung dieser Mängel. Der Wagenaufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, beginnt mit dem Zeitpunkt, der für die planmäßige Abbeförderung der Wagenladung vorgesehen war. Er endet zum Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Beseitigung der Mängel als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abbefördert werden kann.“

§ 4

§ 72 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Verfügt der Absender, daß die Sendung unterwegs angehalten oder auf dem Bestimmungsbahnhof zurückgehalten werden soll, so erhebt die Eisenbahn für den dadurch verursachten Aufenthalt, wenn dieser bei

Wagenladungen 4 Stunden übersteigt,
Wagenstandgeld,

Stückgut 24 Stunden übersteigt,
Lagergeld.

Der Wagenaufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Eingang der weiteren Verfügung planmäßig als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abbefördert werden kann, oder mit dem Zeitpunkt der verfügten Ablieferung der Sendung auf dem Bahnhof, auf dem sie angehalten oder zurückgehalten worden ist. Der Aufenthalt, für den Lagergeld zu zahlen ist, endet mit dem Zeitpunkt des Einganges der weiteren Verfügung oder mit dem Zeitpunkt der verfügten Ablieferung der Sendung. Beträgt der Aufenthalt mehr als 24 Stunden, so kann die Eisenbahn das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders ausladen und auf Lager nehmen. Sie ist auch berechtigt, das Gut bei einem Spediteur oder in einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Absenders zu hinterlegen. Von diesen Maßnahmen ist der Absender zu benachrichtigen. § 80 Absätze 8 bis 10 gelten entsprechend.“

V § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

* Anordnung Nr. 26 (GBl. II ID63 Nr. 81 S. 631)